

## 7. Sekundärliteratur

# Gesetze der Lateinischen Schule im Waisenhaus zu Halle 1832.

[Halle (Saale)], 1832

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

G e s e h e  
der  
Lateinischen Schule  
im  
Waisenhaus. zu Halle.  
1832.

---

222 A 25 <sup>(12/10)</sup>

Hauptbibliothek  
des Waisenhauses.

1831

1831

1831

1831

1831

1831

## I. Verhalten der Schüler gegen ihre Vorgesetzten und Lehrer

Jeder Schüler verpflichtet sich bei seiner Einführung, nachdem er von dem Rector geprüft und in eine seinen Kenntnissen entsprechende Classe eingewiesen ist, zu gewissenhafter Befolgung nachstehender Vorschriften und Gesetze. Er muß daher selbst jede Uebertretung derselben als eine Nichterfüllung eines feierlich abgelegten Versprechens betrachten und gewärtig sein, daß dieser Gesichtspunct auch von Seiten seiner Lehrer festgehalten werde.

Die Schüler haben ihren Vorgesetzten und Lehrern, sie mögen nun in den obern oder unteren Classen unterrichten und an der Schule fixirt sein oder als Hülflehrer daran arbeiten, sowohl in als außer der Schule Achtung und Ehrerbietung zu beweisen, und müssen den Erinnerungen und Befehlen derselben überall unweigerlich nachkommen. Ungehorsam und Mangel an Achtung und Ehrerbietung, wie er sich auch äußern mag, kann nicht ungeahndet bleiben.

Noch strafbarer ist, wer in Gegenwart seiner Mitschüler sich eines unbescheidenen Widerspruchs oder wohl gar einer trotzigigen Widersetzlichkeit gegen einen Lehrer schuldig macht. Er wird mit den härtesten Schulstrafen belegt und unter Umständen sofort von der Anstalt entfernt werden.

Wer aber gar seine Mitschüler gegen einen Lehrer und Vorgesetzten aufzuwiegeln und zu einem widersetzlichen Betragen zu verleiten sucht, kann unter keinen Umständen länger auf der Schule geduldet werden.

Den Lehrer belügen und auf ernstes Befragen bei der lügenhaften Aussage beharren, wird eben so ernstlich geahndet werden, als das Verbreiten ungegründeter Nachrichten, die der Schule oder einem Lehrer zum Nachtheil gereichen.

Glaubt ein Schüler, daß er von einem Lehrer zu hart behandelt worden, so steht es ihm frei zunächst dem Rector bescheidene Anzeige davon zu machen. Nur hüte er sich dabei vor lügenhafter Angabe und Troß.

## II. Verhalten gegen die Mitschüler.

Friedfertig, höflich und gefällig gegen seine Mitschüler zu sein, ist für jeden unerläßliche Pflicht. Wer sie auf irgend eine Art verletzt, hat eine ernste Zurechtweisung zu erwarten, insonderheit wird jeder Ausbruch eines groben und zankfüchtigen Wesens bestimmt geahndet werden.

Sollte Jemand von einem Mitschüler gekränkt und beleidigt sein, so hat er sich nicht selbst zu rächen, sondern den Vorfall zunächst zur Kenntniß seines Ordinarius zu bringen, der das Weitere veranlassen wird.

Wer denjenigen, der auf diesem Wege Schutz gegen Kränkung und Beleidigung sucht, durch Neckereien und Vorwürfe beunruhigt, wird ernstlich bestraft werden. Noch ernstlicher, wer sich an einem solchen Mitschüler durch Schimpfen und Schlagen rächen will.

Wer bei Vergehungen eines Mitschülers, von denen er Zeuge gewesen ist, in seiner Aussage der Wahrheit nicht treu bleibt, um denselben gegen die verschuldete Strafe zu sichern, ist eben so strafbar, als der Thäter.

Keinem ist erlaubt die Sachen von seinen Mitschülern ohne Vorwissen der Eltern und Vorgesetzten zu kaufen, keinem sie wider den Willen des Besitzers zu gebrauchen, zu beschädigen, gegen andere zu vertauschen, oder gar zu verkaufen. Ueberhaupt muß jedem das Eigenthum eines Andern heilig sein.

## III. Verhalten des Schülers außer dem Schulhause.

Von jedem Schüler wird erwartet, daß er die Gränzen des Anstandes und der guten Sitte in keiner Weise überschrei-

tet. Jede Ueberschreitung dieser Art ist tadelnswerth, indem man von ihr auf einen entsprechenden Seelenzustand zurückschließen kann, und schadet leicht dem guten Rufe der ganzen Anstalt. Sie wird eben deshalb um so strenger gerügt werden.

Jeder hat zunächst auf eine verständige Wahl seiner Tracht und Kleidung zu sehen und alles Auffallende dabei zu vermeiden. Namentlich ist das Tragen von langen Haaren, von deutschen Röcken, wie überhaupt von allen Kleidungsstücken, die unter den Studirenden als Abzeichen gewisser Verbindungen gelten, streng untersagt.

Ferner muß jeder allen Umgang mit unanständiger Gesellschaft, Spiel und Tabakrauchen sowohl zu Hause, als besonders da, wo er öffentlich erscheint, vermeiden.

Eben so darf er sich nicht in einem öffentlichen Gasthause innerhalb der Stadt zu seinem Vergnügen verweilen. Dagegen ist ihm nicht verboten, die öffentlichen Orte der Umgegend zu besuchen, nur wird ihm hiebei die strengste Wachsamkeit über sein Betragen zur Pflicht gemacht.

#### IV. Verhalten des Schülers im Schulhause.

Jeder muß das Schulhaus und seine Classe mit anständiger Ruhe betreten. Alles Lärmen auf den Treppen und in den Classen selbst beweist Mangel an Ehrfurcht vor dem Ort, wo man unterrichtet und gebildet wird, und kann eben deshalb nicht ungerügt bleiben.

Keiner darf zu spät zum Gebet oder in die Classe kommen. Das Gebet beginnt im Sommer 5 Minuten nach 7, im Winter 5 Minuten nach 8 Uhr. Sobald die Schüler in Klein-Prima und Groß-Secunda, so wie in Klein-Quinta und Sexta zusammen gekommen sind, muß heilige Stille in der Versammlung herrschen.

Wer dieselbe vor oder während des Gebets durch Plaudern, Zischen und dergleichen unterbricht, ist strafbar. Nicht minder, wer den Gesang auf irgend eine Weise zu stören sucht.

Vor der zweiten Stunde sind 10 Minuten, vor der dritten 15 Minuten, vor der vierten wiederum 10 Minuten Pause. Nachmittags beginnt der Unterricht 5 Minuten nach 2 Uhr und 10 Minuten nach 3 Uhr.

In den bezeichneten Zwischenzeiten dürfen sich die Schüler auf dem innern Hofe des Waisenhauses ergehen. Dagegen ist keinem erlaubt sich um und an der Treppe vor dem Schulhause, oder in dem Haupteingange desselben hinzustellen, oder sich auf dem Hinterhofe oder an irgend einem Ort, wo keine Aufsicht ist, aufzuhalten.

Wer sich in den angegebenen Zeiträumen auf den Hof begeben hat muß, sobald das Zeichen mit der Klingel gegeben ist, sofort in seine Classe zurückkehren.

Wer dagegen auch in dieser Zeit in dem Schulhause bleibt, darf nicht in eine andere Classe gehen, auch in der seinen nicht herumlaufen oder herumstehen, sondern hat sich ruhig auf seinem Platze zu verhalten.

Wer an den Sachen, die zur Schule gehören, als an den Wänden, Defen u. etwas beschädigt, wer Fensterscheiben zerbricht, Landkarten verdirbt, in Tisch und Bänke schneidet u. dergl., muß den Schaden ersetzen. Ist der Thäter unbekannt, so haftet die Classe dafür.

Die Hauptpflicht während der Lektion ist Aufmerksamkeit. Alles, was sie stören kann, muß unterlassen werden. Daher darf kein Schüler ungehörige Bücher und Schriften mit in die Schule bringen. Jeder Lehrer hat das Recht dieselben zu confisciren und an den Ordinarius abzugeben, der das Weitere veranlassen wird. Eben so müssen alle Arten von Spielereien, Plaudern, Essen, Zettelschreiben u. dergl. vermieden werden.

Jeder bereitet sich auf alle Lektionen gehörig vor und bringt die ihm aufgegebenen schriftlichen Arbeiten mit Fleiß fertig und reinlich geschrieben zu der von seinem Lehrer bestimmten Zeit.

## V. Verhalten bei längerer oder kürzerer Abwesenheit in und außer den Ferien.

Wenn Jemand die Schule während des Unterrichts auf Augenblicke zu verlassen genöthigt ist, so hat er sich von dem jedesmaligen Lehrer Erlaubniß dazu zu erbitten. Will aber Jemand auf mehrere Stunden abwesend sein, entweder weil er sich unwohl fühlt, oder weil es von seinen Angehörigen gewünscht wird, so hat er außerdem die schriftliche Erlaubniß des Rectors einzuholen. Und versäumt Jemand die ersten oder gar alle Schulstunden, so muß er in der nächsten Stunde, in welcher er wieder gegenwärtig ist, zunächst dem Ordinarius und dann den übrigen Classenlehrern, bei denen er gefehlt hat, einen Entschuldigungszettel von seinen Eltern oder denen, die ihre Stelle vertreten, vorzeigen.

Die Entschuldigungszettel der Hauschüler werden am Tage ihrer Abwesenheit durch einen Mitschüler vorgezeigt.

Das Verreisen außer den Ferien, so daß Schulstunden versäumt werden, ist wider die Schulordnung und kann nur in dringenden Fällen erlaubt werden. Alle Schüler, auch diejenigen, deren Eltern oder Angehörige hier wohnen, sind daher verbunden, ihrem Ordinarius von einer solchen Reise, ehe sie diese unternehmen, Anzeige zu machen, und sobald ihnen hier die Erlaubniß verweigert wird, von ihrem Vorhaben abzustehn.

Die Ferien sind zum Verreisen, überhaupt zur Erholung bestimmt.

Daher findet auch für diejenigen, welche während derselben nicht verreisen, nur vier Stunden täglicher Unterricht statt.

Indessen wird auch von den Verreisten erwartet, daß sie die Zeit der Ferien nicht ganz nutzlos verstreichen lassen. Sie werden sich empfehlen, wenn sie den Ordinarien nach ihrer Rückkehr Früchte ihres Fleißes vorzeigen können.

Jedenfalls müssen sich alle vor dem Anfang der neuen Sectionen wieder einfinden und an der allgemeinen Schulversammlung, womit das Semester eröffnet wird, Theil neh-



men. Wer länger ausbleibt, ohne vorher oder bei seiner Rückkunft hinlängliche Gründe des Ausbleibens anzuführen, wird als Abgegangener betrachtet. Er hat daher um seine Aufnahme von Neuem anzusuchen, sich dem gewöhnlichen Eintrittsexamen und dessen Folgen zu unterwerfen, und die dafür zu entrichtenden Gebühren nochmals zu zahlen.

## VI. Verhalten beim Abgange.

Wer aus der ersten Classe zur Universität abzugehen gedenkt, hat sich ein Vierteljahr vor dem Schluß des Schulsemesters, also zu Johannis oder zu Weihnachten, bei dem Rector unter Vorzeigen der Genehmigung seiner Angehörigen zu melden.

Er wird hierauf zur schriftlichen Prüfung zugelassen werden. Während derselben findet höhern Anordnungen zu Folge eine strenge Clausur und fortdauernde Aufsicht zur Verhütung von Plagiaten und ähnlichen Mißbräuchen statt. Wer sich dennoch fremder Hülfe in irgend einer Art bedient, muß sofort zurückgewiesen werden.

Der schriftlichen Prüfung folgt das mündliche Examen.

Das Ergebnis beider Examina, in Verbindung mit dem Urtheil der Lehrer, die den Abiturus in den letzten Jahren seines Aufenthalts auf der Schule unterrichtet haben, dient dem Rector bei Abfassung der Abgangs-Zeugnisse zur Richtschnur.

Die zur Universität Abgehenden werden beim Schluß feierlich entlassen. Bei den übrigen findet eine solche Entlassung nicht statt.

Von Allen aber wird erwartet, daß sie sich aus Dankbarkeit gegen ihre Lehrer denselben gebührend empfehlen werden.

Auf Beobachtung dieser Gesetze wird theils bei den Censuren, theils bei den zu ertheilenden Zeugnissen besonders Rücksicht genommen.

Wenn es nöthig sein sollte, eine Abänderung mit ihnen zu treffen, so wird dieses bekannt gemacht werden.